

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

**Sebastian Kurz**  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.625.828

Wien, am 27. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kucher, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. September 2020 unter der Nr. **3579/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kosten Ihres Ministerbüros im ersten und zweiten Quartal des Kalenderjahres 2020 | Folgeanfrage aufgrund Nichtbeantwortung“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs halte ich fest, dass der Vorhalt der mangelnden Transparenz bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen im Zusammenhang mit Kabinettskosten in keiner Weise nachvollzogen werden kann. Es war und ist mir stets ein großes Anliegen, dem parlamentarischen Interpellationsrecht innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen in höchstem Ausmaß Folge zu leisten. Das Bundeskanzleramt trifft als Arbeitgeber jedoch gleichzeitig die Pflicht, seine Bediensteten vor unverhältnismäßigen Eingriffen in ihre Privatsphäre und ihr Recht auf Datenschutz zu bewahren.

Vor diesem Hintergrund ist dem Kontrollzweck der ergangenen Anfrage möglichst ohne einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nachzukommen.

Die Angabe personenbezogener Daten ist dabei nur soweit zulässig, als der Kontrollzweck des parlamentarischen Interpellationsrechts im erforderlichen Ausmaß anderweitig nicht erfüllt werden kann.<sup>1</sup> Dazu ist ergänzend auszuführen, dass es grundsätzlich zwischen dem parlamentarischen Interpellationsrecht und dem Grundrecht auf Datenschutz kein Über- oder Unterordnungsverhältnis gibt und damit keiner der beiden Rechtsnormen ein Vorrang einzuräumen ist. Es ist vielmehr auf den konkreten Einzelfall abzustellen und eine Interessenabwägung sowie eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen<sup>2</sup>, ob dem Kontrollzweck auch ohne Personenbezug genüge getan werden kann.<sup>3</sup>

Dieser umfassenden Prüfpflicht kommt das Bundeskanzleramt im Hinblick auf die Beantwortung parlamentarischer Anfragen stets nach.

Da das Generalsekretariat im Bundeskanzleramt – neben dem Generalsekretär selbst – aktuell nur mit einem Bediensteten als Büroleiter besetzt ist, ist bei der Angabe von Kosten jedenfalls eine Rückführbarkeit auf eine konkrete Person anzunehmen und in weiterer Folge ein maßgeblicher Eingriff in die Privatsphäre des Bediensteten unumgänglich. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Beantwortung der betreffenden Voranfrage davon abgesehen, diese konkreten Kosten bekanntzugeben.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass in der vergangenen Gesetzgebungsperiode die Kosten des Generalsekretariates im Bundeskanzleramt im Rahmen einschlägiger Anfragebeantwortungen stets umfassend beauskunftet wurden (siehe meine Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr.114/J vom 17. Jänner 2018, Nr. 484/J vom 15. März 2018, Nr. 1251/J vom 4. Juli 2018, Nr. 2113/J vom 25. Oktober 2018 sowie 2545/J vom 2. Jänner 2019). Auch im Rahmen dieser Anfragebeantwortungen fand eine Prüfung unter datenschutzrechtlichen Aspekten statt, wobei im Hinblick auf die damalige personelle Ausgestaltung des Generalsekretariates eine Rückführbarkeit auf konkrete Personen nicht anzunehmen war. Ich gehe davon aus, dass auch die in der vorliegenden Anfrage zitierten Anfragebeantwortungen meiner Amtskolleginnen und -kollegen in diesem Lichte zu sehen sind.

Zusammenfassend sehe ich aufgrund der derzeitigen personellen Ausgestaltung des Generalsekretariats keinen Widerspruch zwischen meiner Beantwortung der parlamentarischen

---

<sup>1</sup> Moritz, Datenschutz und parlamentarische Interpellation, ÖJZ 1994, 763.

<sup>2</sup> Kastelitz/Konrath/Neugebauer, Datenschutz und Parlament, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 170.

<sup>3</sup> Baumgartner, Parlamentarische Interpellation und Datenschutz, in Gedenkschrift Robert Walter, S. 22.

Anfrage Nr. 2562/J vom 30. Juni 2020 und den Anfragebeantwortungen meiner Amtskolleginnen und -kollegen.

**Zu Frage 1:**

1. *Wie hoch waren die Gesamtkosten für Ihr Generalsekretariat im ersten Halbjahr? Wenn aus datenschutzrechtlichen Überlegungen von einer Beantwortung in dieser Form Abstand genommen werden muss, so wird um Auskunft darüber gebeten,*
  - a. *ob Sie dem Vorbild ihrer Regierungskolleginnen (BM Schramböck, BM Gewessler und BM Anschober) folgen werden und diese Kosten zukünftig kumuliert in den Kabinettskosten berücksichtigen werden?*
  - b. *ob Sie dem Vorbild ihrer türkisen Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort folgen werden und die bereits entstandenen Kosten durch Ihr Generalsekretariat nachträglich ausweisen werden?*
  - c. *Welche besoldungsrechtliche Einstufung hat der dem Generalsekretär zugeordnete Büroleiter?*
    - i. *Zu wie viel % wird dieser (falls eine Mehrfachverwendung zugrunde liegt) dort entlohnt?*
    - ii. *Zu wie viel % wird dieser (falls eine Mehrfachverwendung zugrunde liegt) in anderen Organisationseinheiten Ihres Ressorts entlohnt und in welchen?*

Die Kosten des Generalsekretariates im Bundeskanzleramt stellen sich seit Jänner 2020 unverändert wie folgt dar:

Gemäß den Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019 gebührt Generalsekretärinnen und Generalsekretären eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehaltes gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. § 74 Abs. 2 Z 3 letzter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Dies entspricht einer Einstufung nach der Funktionsgruppe A 1/9 Stufe 2. Anzumerken ist, dass der Generalsekretär des Bundeskanzleramtes seit 19. Mai 2020 zusätzlich auch die Funktion des Leiters der Sektion I im Bundeskanzleramt ausübt.

Auch der Büroleiter des Generalsekretariats übt – wie bereits in meinen Beantwortungen mehrerer parlamentarischer Anfragen ausgeführt – zusätzlich weitere Funktionen im Bundeskanzleramt aus. Seiner besoldungsrechtlichen Einstufung liegt seine Funktion als Leiter der Gruppe I/B (Management und Service) mit der Wertigkeit A1/7 (v1/5), die er zu 70% ausübt, zugrunde. Die Tätigkeit als Leiter des Büros des Generalsekretärs umfasst 10% seiner Aufgaben, für die stellvertretende Leitung der Sektion I (Präsidium), die er ebenfalls ausübt, sind es 20%.

Selbstverständlich wird eine diesen Ausführungen entsprechende Angabe der Kosten des Generalsekretariates im Bundeskanzleramt auch im Rahmen der Beantwortung zukünftiger parlamentarischer Anfragen zu diesem Thema erfolgen.

**Zu Frage 2:**

2. *Wenn dem Generalsekretär, entsprechend den Schilderungen in Ihren Anfragebeantwortungen tatsächlich „nur“ ein Büroleiter zugeordnet sein sollte:*
  - a. *Was macht ein Büroleiter ohne Büro, das zu leiten ist, den ganzen Tag?*

Der Tätigkeitsbereich des Büroleiters umfasst unter anderem die/das:

- Koordinierung aller Agenden des Büros des Generalsekretärs;
- Optimierung der Effizienz des Ressorts unter Beachtung des Grundsatzes der Verfahrensökonomie;
- Entwicklung und Analyse von strategischen und operativen Zielen und Maßnahmen des Ressorts sowie Umsetzung und Überprüfung dieser;
- Eigenverantwortliche Bearbeitung von Zieldefinitionen und Strategien;
- Zusammenführen von Einzelstrategien zu einer Gesamtstrategie;
- Abstimmung von ressortinternen Strategien;
- Überprüfung von Vorgaben und Weiterentwicklung der Arbeitsmethodik im Zusammenwirken mit Sektions- / Gruppenleiterinnen und -leitern;
- Bereitstellen von strategischen Informationen für den Generalsekretär, die Ressortleitung sowie alle Organisationseinheiten des Ressorts;
- Beratung des Generalsekretärs in allen Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des Büros des Generalsekretärs;
- Vorgabe von Richtlinien und Lösung grundsätzlicher Probleme;
- Leitung und Koordinierung von Projekten;
- Koordinierung und Konzipierung von Stellungnahmen im Wirkungsbereich des Büros des Generalsekretärs.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

3. *Auf wie viele Personen hat Ihr Generalsekretär tatsächlich Zugriff?*
4. *Auf wie viele Personen aus dem Bereich „Backoffice“ (Sekretariats-, Kanzlei- und Schreibkräfte, Kraftfahrerinnen bzw. sonstige Hilfskräfte) zurückgreifen?*

Der Generalsekretär ist mit der zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden Angelegenheiten betraut und besitzt das Weisungsrecht gegenüber den ihm nachgeordneten Organisationseinheiten, insbesondere den

Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter. Zudem übt der Generalsekretär im Bundeskanzleramt auch die Funktion des Leiters der Sektion I (Präsidium) des Bundeskanzleramts aus. In dieser Funktion sind ihm ein Stellvertreter, der daneben auch die Funktionen des Büroleiters des Generalsekretariats sowie des Leiters der Gruppe I/B ausübt, sowie zwei Mitarbeiterinnen direkt zugeordnet.

Der Bereich „Backoffice“ im Generalsekretariat bzw. der Sektionsleitung wird durch die entsprechende Organisationseinheit „Teamassistenz der Kabinette, des Generalsekretariats und der Sektion I“ abgedeckt. Darüber hinaus darf auf die jeweils gültige Geschäftseinteilung sowie das Organigramm des Bundeskanzleramtes unter <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/organisation-bundestkanzleramt/geschafteinteilung.html> verwiesen werden.

Sebastian Kurz

